



<b>- Grundstücksentwässerung -</b>		<b>e-mail : <a href="mailto:verwaltung@zast-schlematal.de">verwaltung@zast-schlematal.de</a></b>			
Mitarbeiter:	Herr Hauke	Herr Leistner			
Telefon:	03771 / 450 39 34	03771 / 450 39 33			

## MERKBLATT Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen grundsätzlich den Anforderungen der aktuellen Abwasser-satzung des Zweckverbandes Abwasser Schlematal (ZAST) sowie den gültigen Fassungen der Normen DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986 und DIN EN 1610 entsprechen.

**Im Zuge der Beantragung der Einleitgenehmigung ist die Problematik der Anschlussleitung einschl. des Hausanschlussschachtes mit dem ZAST abzustimmen und nach Beendigung der Baumaßnahme abnehmen zu lassen. Im verfüllten Zustand erfolgt keine Abnahme. Abweichungen zum Merkblatt sind ebenfalls vor der Ausführung mit dem ZAST zu besprechen und schriftlich festzuhalten.**

1. Kanäle für Schmutz- und Regenwasser
  - der Mindestdurchmesser für Grundleitungen beträgt DN 150
  - Grundleitungen sind geradlinig und mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
  - Richtungsänderungen mit 15° und 30° - Bögen
  - ein Materialwechsel der Rohrleitungen ist nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
  - die Rohre sind in Sand nach DIN 1610 einzubetten
  - Entwässerungsleitungen müssen dicht sein
  - Höhendifferenzen sind nur durch einen Absturz zu überwinden (siehe Pkt.4.)
  - Material PVC, PP, Stz
  
2. Revisions-, Übergabeschächte
  - sind auf dem eigenen Grundstück, so nah wie möglich an der Grundstücksgrenze einzuordnen
  - Beton- und Stahlbetonfertigteile DN 1000 müssen der aktuellen DIN EN 476, DIN EN 1917 und DIN V 4034-1, Typ 2 entsprechen
  - „Brunnenschächte“ (ohne Dichtring, geringere Wanddicke) sind nicht zulässig
  - Schächte müssen ein offenes Gerinne haben, es dürfen nur so viele Zuläufe vorhanden sein, wie tatsächlich benötigt werden
  - Ausbildung Schachtsohle mit Gerinne und Auftritt
  - Schächte müssen dicht sein
  - nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen
  - in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
  - fest eingebaute Steighilfen
  - weitere mögliche Ausführungen in PP,PE, PVC – **bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den ZAST**
  - ist eine Anordnung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes aus objektiven Gründen nicht möglich, ist im Gebäude eine zusätzliche Reinigungsöffnung vorzusehen

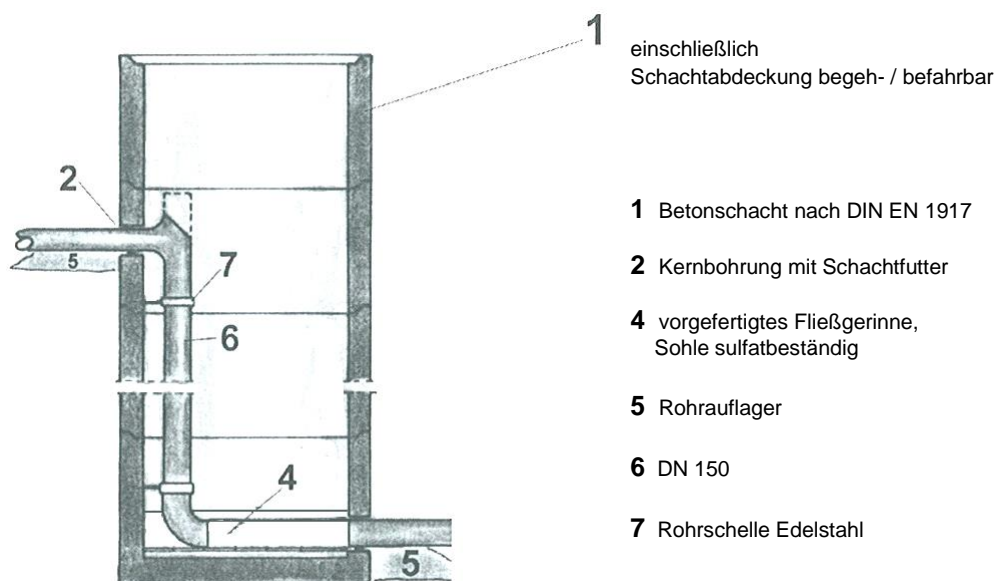
### 3. Rückstausicherung nach DIN EN 13 564-1

- erforderlich, wenn WC, Bodeneinläufe, Waschbecken usw. unterhalb der Rückstauenebene liegen

Die Rückstauenebene ist die OK Schachtabdeckung im öffentlichen Bereich, oberhalb der Grundstücksanbindung.

### 4. Absturzbauwerke

- außenliegende Abstürze sollten aufgrund der mangelhaften Reinigungsfähigkeit nur bedingt hergestellt werden
- Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- innenliegende Abstürze sind an der Schachtwand zu befestigen (s. Abbildung)



### 5. Fremdwasser

- Quell-, Drainage-, Sicker-, Hang- und Schichtenwasser oder ähnliches Grundwasser sind kein Abwasser im Sinne von § 2 Abs.1 Abwassersatzung (AbwS). Es darf deshalb gem. § 6 Abs.2 Nr. 9 AbwS nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden (s.a. § 62 Abs.2 SächsWG)

### 6. Abnahme

- Die Grundstückentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den ZAST in Betrieb genommen werden